

2. Kann eine Urkunde als „amtlich anvertraut“ auch dann gelten, wenn sie einem Beamten zwar mit Rücksicht auf seine amtliche Stellung, aber zu einem nichtamtlichen Zweck zur Verfügung gestellt wird?

III. Straffenat. Urt. v. 13. Februar 1930 g. D. III 1304/29.

- I. Schöffengericht Schöningen.
- II. Landgericht Braunschweig.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden
Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt tatsächlich fest, daß Ende Mai 1927 auf Anordnung des Vormundschaftsrichters die Vormundschafts-

akten betr. Johanna B. dem Angeklagten als dem Vormund des genannten Mündels zur Erstattung eines Berichts über die Vermögensverhältnisse des Mündels durch den Justizinspektor W. übergeben worden sind, und daß der Angeklagte, um die Entdeckung der von ihm begangenen Veruntreuungen von Mündelgeldern zu verhindern und weitere derartige Veruntreuungen begehen zu können, sie fortgeschafft und in seinem Hause oder anderswo bis zum 4. April 1929 versteckt gehalten hat. Der Vormundschaftsrichter ist nach der Feststellung der Strafkammer in der angegebenen Weise nur um deswillen verfahren, weil der Angeklagte „als Beamter bei dem Amtsgericht in Sch. angestellt und tätig war und man ihm deshalb das Vertrauen schenkte, daß er die Akten sorgfältig behandeln und ordnungsmäßig wieder abliefern würde“. Die Akten seien dem Angeklagten „nicht etwa deshalb überlassen worden, weil er Vormund in der Sache war; ein anderer, nicht beim Amtsgericht angestellter Vormund würde die Akten nicht erhalten haben“.

Aus diesem von ihr festgestellten Sachverhalt hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum geschlossen, daß die Akten dem Angeklagten als einem Beamten amtlich anvertraut worden sind. Als „amtlich anvertraut“¹ hat eine Urkunde nach den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Grundsätzen zu gelten, wenn die auf amtlicher (allgemein oder für den Einzelfall gegebener) Anordnung beruhende Herstellung der Verfügungsmacht über sie ihren Grund in dem Beamtenverhältnis des Betrauten, in dem besonderen Vertrauensverhältnis hat, das ihn verpflichtet, für die Erhaltung der Existenz, der Gebrauchsfähigkeit und der inhaltlichen Richtigkeit der Urkunde zu sorgen (RGSt. Bd. 1 S. 162 [165]; Art. IV 636/09 v. 15. Oktober 1909 in GU. Bd. 57 S. 208; Art. I 330/26 v. 15. Juni 1926).² An dem hiernach erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Urkunde — als eine solche ist auch ein Aktenstück anzusehen (RG. Art. II 690/27 vom 14. November 1927) — und der amtlichen Stellung des Betrauten fehlt es nach den Feststellungen der Straf-

¹ Vgl. von Holtendorffs Handbuch des Strafrechts Bd. 4 S. 345. D. E.

² Vgl. ferner RGSt. Bd. 4 S. 386, Bd. 7 S. 252 (257), Bd. 8 S. 196, Bd. 11 S. 85, Bd. 29 S. 238. D. E.

Kammer auch in dem vorliegenden Falle nicht. Er wird insbesondere noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Übergabe der Akten an den Angeklagten den Zweck verfolgte, ihn zur Erstattung eines Berichts, der ihm als Vormund, also in einer im Sinne des § 348 StGB. nicht amtlichen Eigenschaft, oblag, in den Stand zu setzen; denn die ausnahmsweise erfolgte Überlassung der Akten zu diesem Zwecke hatte nach dem festgestellten Sachverhalt ihren Grund eben nicht in der Eigenschaft des Angeklagten als Vormund, sondern allein in seiner amtlichen Stellung. Der in dem amtlichen Vertrauensverhältnis beruhende Grund aber macht die Herstellung der Verfügungsmacht über die Urkunde im Sinne des § 348 StGB. zu einem „Anvertrauen“. Auf den Zweck, der im Einzelfall damit verfolgt wird, kommt es entscheidend nicht an; er kann außeramtlicher Art sein, ohne daß die Urkunde damit die Eigenschaft als einer amtlich anvertrauten verliert.

Die Frage, ob im gegebenen Fall die Akten dem Angeklagten auch amtlich „zugänglich“ gewesen sind, konnte unter diesen Umständen auf sich beruhen. Mit Recht hat die Strafkammer die Akten als dem Angeklagten amtlich „anvertraut“ angesehen und ihn dementsprechend eines Verbrechens gegen § 348 Abs. 2, § 349 StGB. für schuldig erkannt.